

HANDREICHUNG

(Aktualisierter Stand: Februar 2023)

Fiktive Aufstellung der Einnahmen/Ausgaben eines Dolmetschers im Gesundheits- und im Gemeinwesen – Beispielkalkulationen

Grundannahme: durchschnittlich 15 Stunden Dolmetscheinsatz pro Woche (60 Std./Monat)

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Vor- und Nachbereitung von Dolmetscheinsätzen, Wegzeiten, die laufende Weiterbildung sowie die allgemeine Unternehmensführung in diesem Zeitansatz nicht berücksichtigt sind. Bei wöchentlich 15 tatsächlich abgerechneten Einsatzstunden ist somit mindestens von einer 40-Stunden-Arbeitswoche auszugehen.

Eine regelmäßige Auslastung von 15 Dolmetschstunden pro Woche (3 Std./Tag) ist nur für Sprachen mit einer sehr hohen Nachfrage realistisch.

Nicht in der Kalkulation berücksichtigt ist die Umlegung auf ein gesamtes Jahr: Die Ausgaben und Sozialversicherungen sind 12 Monate im Jahr zu leisten. Einnahmen werden nur in 10–11 Monaten erwirtschaftet: Feiertage müssen abgezogen werden, angestellt Beschäftigte haben i. d. R. (5–)6 Wochen Urlaub pro Jahr und sind durchschnittlich 5 Tage krank.

Weiterhin nicht berücksichtigt sind beispielsweise die Aufwendungen für eine zusätzliche private Altersvorsorge und die Absicherung gegen Arbeitslosigkeit.

Alle variablen gesetzlich festgelegten Werte beziehen sich auf 2023.

Vier Hypothesen zum Stundensatz:

- A) **85 Euro** gemäß JVEG (seit 01.01.2021)
- B) **60 Euro** bei persönlichem Abschluss einer Vergütungsvereinbarung nach § 14 JVEG
- C) **35 Euro** bei Leistungserbringung für eine Agentur, die eine Vergütungsvereinbarung nach § 14 JVEG zum Stundensatz von 60 Euro geschlossen hat und den Auftrag an einen externen Dolmetscher weiterreicht, oder als „ehrenamtliche“ Leistungserbringung (s. u.)
- D) **25 Euro** bei „ehrenamtlicher“ Leistungserbringung für einen Pool (in kommunaler, privater oder freier Trägerschaft)

Einnahmen in einem Monat¹

Hypothese A) 60 x 85 Euro =	5.100 Euro
Hypothese B) 60 x 60 Euro =	3.600 Euro
Hypothese C) 60 x 35 Euro =	2.100 Euro
Hypothese D) 60 x 25 Euro =	1.500 Euro

Steuerlich absetzbare Ausgaben pro Monat:

häusliches Arbeitszimmer anteilig	104,17 Euro
Telefonkosten Mobilfunk	30,00 Euro
Steuerberater anteilig	100,00 Euro
Bankgebühren	20,00 Euro
Beiträge Berufsverbände anteilig	20,00 Euro
EDV / Instandhaltung	30,00 Euro
Büromaterial / Porto usw.	20,00 Euro
Leasingrate Pkw	250,00 Euro
<u>Unterhaltskosten Pkw</u>	<u>180,00 Euro</u>
Gesamt	754,17 Euro

Zu versteuerndes Einkommen (Monatsgewinn):

Hypothese A) 5.100,00 Euro – 754,17 Euro =	4.345,83 Euro
Hypothese B) 3.600,00 Euro – 754,17 Euro =	2.845,83 Euro
Hypothese C) 2.100,00 Euro – 754,17 Euro =	1.345,83 Euro
Hypothese D) 1.500,00 Euro – 754,17 Euro =	745,83 Euro

Zu versteuerndes Einkommen abzüglich Einkommensteuer²:

Hypothese A) 4.345,83 Euro – 869,17 Euro (25 %) =	3.476,66 Euro
Hypothese B) 2.845,83 Euro – 454,38 Euro (19 %) =	2.391,45 Euro
Hypothese C) 1.345,83 Euro – 88,04 Euro (7 %) =	1.257,79 Euro
Hypothese D) 745,83 Euro – 0,00 Euro (0 %) =	745,83 Euro

¹ Wenn der „Umsatz [...] im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird“, kann eine Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht (§ 19 UStG „Kleinunternehmerregelung“) beantragt werden. Gerichte und Ämter müssen bei umsatzsteuerpflichtigen Auftragnehmern auch die Umsatzsteuer leisten, die für den Auftragnehmer ein reiner Durchlaufposten ist. Gemeinnützige Körperschaften sind davon befreit, Umsatzsteuer zu zahlen. Die Auftragnehmer müssen sie dennoch abführen. Entsprechend reduziert sich der Stundensatz um 19 %, sodass ein Stundensatz von z. B. 60 Euro für den umsatzsteuerpflichtigen Auftragnehmer auf 50,42 Euro sinkt. Dies bleibt in der Kalkulation der Einnahmen unberücksichtigt.

² Vgl. Einkommensteuer-Grundtabelle (Quelle: <https://www.steuerschroeder.de/Danke.html?f=Grundtabelle-2023.pdf>)



Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen Sozialversicherung:

Bemessungsgrundlage: zu versteuerndes Einkommen

Kranken- und Unfallversicherung ³	14,6 %
Kassenabhängiger Zusatzbeitrag durchschnittlich	1,6 %
Pflegeversicherung (Versicherte ohne Kinder) ⁴	3,4 %
<u>Rentenversicherung⁵ mind.</u>	<u>18,6 %</u>
SV-Beiträge gesamt	38,2 %

Hypothese A) 38,2 % von 4.345,83 Euro =	1.660,11 Euro
Hypothese B) 38,2 % von 2.845,83 Euro =	1.087,11 Euro
Hypothese C) 38,2 % von 1.345,83 Euro =	514,11 Euro
Hypothese D) Für die Kranken-, Unfall- und Pflegeversicherung ist der Mindestbeitrag ⁶ fällig von monatlich	165,22 Euro
<u>und für die Rentenversicherung monatlich</u>	<u>mind. 96,72 Euro</u>
	261,94 Euro

Monatliches Einkommen abzüglich Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge (Nettoeinkommen):

Hypothese A) 3.476,66 Euro – 1.660,11 Euro =	1.816,55 Euro
Hypothese B) 2.391,45 Euro – 1.087,11 Euro =	1.304,34 Euro
Hypothese C) 1.257,79 Euro – 514,11 Euro =	743,68 Euro
Hypothese D) 745,83 Euro – 261,94 Euro =	483,89 Euro

Diese Aufstellung setzt voraus, dass tatsächlich jede Woche 15 Stunden aktiv gedolmetscht wird, womit aber nicht immer und überall fest gerechnet werden kann, erst recht nicht mit weniger stark nachgefragten Arbeitssprachen, im Gegenteil. Das sogenannte unternehmerische Risiko lässt sich nicht beziffern und kann daher in der Kalkulation nur unberücksichtigt bleiben. In der Realität nicht, es müssen Rücklagen gebildet werden.

Es ist offensichtlich, dass nach dieser Beispielkalkulation und unter Berücksichtigung der Inflation selbst bei einem Stundensatz von 60 Euro lediglich ein Einkommen erzielt wird, das an der Armutsschwelle liegt.⁷

³ Inkl. Anspruch auf Krankengeld (6 Wochen), ohne Krankengeld: 14,0 %. Aus allen vier Hypothesen liegt das zu versteuernde Einkommen unterhalb der Obergrenze, nach der das diese Einnahmen übersteigende Einkommen nicht beitragspflichtig ist. Das Einkommen aller vier Hypothesen unterliegt also vollständig der Kranken-, Unfall- und Pflegeversicherungspflicht.

⁴ Versicherte mit Kindern: 3,05 %, SV-Beiträge gesamt mit Kindern: 37,85 %; alle Sätze: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/beitraege-und-tarife.html>.

⁵ https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Arbeitnehmer-und-Selbststaendige/03_Selbststaendige/selbststaendige_node.html

⁶ Mindestbemessungsgrundlage ist ein monatliches zu versteuerndes Einkommen von 1.131,67 Euro.

⁷ Siehe Erläuterungen im Paritätischen Armutsbericht 2022 (ab S. 29): https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Armutsbericht/doc/broschuere_armutsbericht-2022_web.pdf



Über den Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)

Der BDÜ ist mit mehr als 7.500 Mitgliedern der größte deutsche Berufsverband der Branche. Er repräsentiert etwa 80 Prozent aller organisierten Dolmetscher und Übersetzer in Deutschland und setzt sich seit 1955 für die Interessen seiner Mitglieder sowie des gesamten Berufsstands ein. Für Auftraggeber stellt eine BDÜ-Mitgliedschaft ein Qualitätssiegel für professionelle Leistungen im Übersetzen und Dolmetschen dar, da eine Aufnahme in den Verband nur mit entsprechender fachlicher Qualifikation möglich ist. Die als Kommunikationsexperten bundesweit für rund 90 Sprachen und eine Vielzahl von Fachgebieten gefragten BDÜ-Mitglieder sind in der Online-Datenbank auf der Verbandswebsite schnell und einfach zu finden.

www.bdue.de